

Grosser Rat

Teilrevision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Botschaften Heft Nr. 13/2014-2015, S. 703)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Gesundheit und Soziales

Datum: Donnerstag, 5. März 2015, 10.15 Uhr bis 11.50 Uhr

Ort: Schulungsraum Grossratsgebäude, 7000 Chur

Präsenz: Bucher-Brini (Kommissionspräsidentin), Casanova-Maron ([Domat/Ems], Kommissionsvizepräsidentin), Cahenzli-Philipp, Florin-Caluori, Geisseler, Gunzinger, Hardegger, Holzinger-Loretz, Niggli-Mathis (Grüsch), Tomaschett-Berther (Trun), Troncana-Sauer Barandun (Protokoll)

RP Jäger (Vorsteher EKUD), Stadler (Departementssekretärin EKUD), Allemann (Rechtspraktikantin EKUD)

entschuldigt: –

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung.

Synopse

Teilrevision Ruhetagsgesetz

Geltendes Recht	Anträge gemäss Botschaft	Anträge der Kommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ..., beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz)" BR 520.100 (Stand 1. Januar 1986) wird wie folgt geändert:	
Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz)		
vom 22. September 1985 (Stand 1. Januar 1986)		
Vom Volke angenommen am 22. September 1985 ¹⁾		
Art. 2 Öffentliche Ruhetage, hohe Feiertage ¹ Öffentliche Ruhetage sind:		

¹⁾ B vom 11. Februar 1985, 17; GRP 1985/86, 143

Geltendes Recht	Anträge gemäss Botschaft	Anträge der Kommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>a) die Sonntage;</p> <p>b) die Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachtstag und Stefanstag.</p> <p>² Als hohe Feiertage gelten Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag.</p>		<p>Art. 2 Abs. 1 lit. b</p> <p>a) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Casanova-Maron [Domat/Ems], Florin-Caluori, Geisseler, Gunzinger, Hardegger, Holzinger-Loretz, Niggli-Mathis [Grüsch], Tomaschett-Berther [Trun], Troncana-Sauer; Sprecherin: Casanova-Maron [Domat/Ems]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p>b) <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Bucher-Brini, Cahenzli-Philipp; Sprecherin: Cahenzli-Philipp) Ergänzen wie folgt:</p> <p>b) die Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachtstag und Stefanstag</p>
<p>Art. 4 Sicherung der öffentlichen Ruhe 1. im allgemeinen</p> <p>¹ An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die dem Tag angemessene Ruhe und Würde oder den Gottesdienst zu stören oder die religiösen Gefühle anderer zu verletzen, insbesondere:</p> <p>a) lärmende oder mit anderen störenden Immissionen verbundene Veranstaltungen, Arbeiten und Verrichtungen, namentlich in der Nähe der Kirchen während der Gottesdienste;</p> <p>b) Bau-, Grabungs- und ähnliche Arbeiten;</p> <p>c) Feld- und Waldarbeiten unter Vorbehalt von Artikel 6 Litera b;</p> <p>d) das Hausieren.</p>	<p>Art. 4 <u>Sicherung</u> Schutz der öffentlichen Ruhe¹. im allgemeinen</p> <p>¹ An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, <u>die geeignet sind, die welche eine dem Tag angemessene Ruhe und Würde oder den Gottesdienst zu stören oder die religiösen Gefühle anderer zu verletzen, insbesondere:</u></p> <p>a) <i>Aufgehoben</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben</i></p>	

Geltendes Recht	Anträge gemäss Botschaft	Anträge der Kommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>² Absatz 1 gilt sinngemäss auch für weitere lokale Ruhetage gemäss Artikel 3.</p>	<p>² Absatz 1 gilt sinngemäss auch für weitere lokale Ruhetage gemäss Artikel 3. <u>Erlaubt sind an öffentlichen Ruhetagen namentlich:</u></p> <p>a) notwendige Arbeiten in Unternehmungen, die auf einen ununterbrochenen Betrieb angewiesen sind;</p> <p>b) witterungsbedingte landwirtschaftliche Arbeiten, sofern eine Gefahr der Entwertung oder des Verderbens der Ernte vorliegt;</p> <p>c) Dienstleistungen und Arbeiten, soweit sie zur Aufrechterhaltung des touristischen Angebotes notwendig sind;</p> <p>d) Nothilfe-Arbeiten.</p> <p>³ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch für lokale Ruhetage gemäss Artikel 3.</p>	
<p>Art. 5 2. an hohen Feiertagen</p> <p>¹ An hohen Feiertagen sind überdies untersagt:</p> <p>a) Veranstaltungen des Unterhaltungsgewerbes;</p> <p>b) Theatervorstellungen;</p> <p>c) öffentliche Tanzveranstaltungen;</p> <p>d) Schiessübungen;</p> <p>e) Sportveranstaltungen.</p>	<p>Art. 5 2<u>Veranstaltungen</u> 1. <u>an öffentlichen Ruhetagen mit Ausnahme der hohen Feiertagen</u><u>Feiertage</u></p> <p>¹ An hohen Feiertagen <u>Veranstaltungen, die der Gesundheit, der Erholung, dem Sport, der Kultur oder der Unterhaltung dienen, sind überdies untersagt: erlaubt, solange sie dem Zweck dieses Gesetzes nicht zuwiderlaufen.</u></p> <p>a) <i>Aufgehoben</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben</i></p> <p>e) <i>Aufgehoben</i></p>	

Geltendes Recht	Anträge gemäss Botschaft	Anträge der Kommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>Art. 6 Ausnahmen</p> <p>¹ Erlaubt sind an öffentlichen Ruhetagen namentlich:</p> <p>a) notwendige Arbeiten in Unternehmungen, die auf einen ununterbrochenen Betrieb angewiesen sind;</p> <p>b) witterungsbedingte landwirtschaftliche Arbeiten, sofern Gefahr der Entwertung oder des Verderbens der Ernte vorliegt;</p> <p>c) Dienstleistungen und Arbeiten, soweit sie zur Aufrechterhaltung des touristischen Angebotes notwendig sind;</p> <p>d) Nothilfe-Arbeiten.</p>	<p>Art. 6 Ausnahmen². an hohen Feiertagen</p> <p>¹ Erlaubt sind <u>Die Gemeinden bewilligen Veranstaltungen an öffentlichen Ruhetagen namentlich hohen Feiertagen, die der Gesundheit, der Erholung, dem Sport, der Kultur oder der Unterhaltung dienen, wenn sie dem Sinn des hohen Feiertags nicht zuwiderlaufen.</u></p> <p>a) <i>Aufgehoben</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben</i></p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<p>IV.</p> <p>Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	

Anträge der Regierung gemäss S. 710 der Botschaft:

2. der Teilrevision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage zuzustimmen;

Gemäss Botschaft

3. den Auftrag Meyer Persili betreffend Revision des Ruhetagsgesetzes abzuschreiben.

Gemäss Botschaft